

GEMEINDERAT

5024 Küttigen

Telefon 062 839 93 40

Sachbearbeiter: Robert Rütimann
Direktwahl: 062 839 93 41
Datum: 02. Mai 2012
eMail: robert.ruetimann@kuettigen.ch

SP Küttigen-Rombach
Frau Marianne Schmid, Präsidentin
Nüberichstrasse 11
5024 Küttigen

Asylsuchende in Küttigen-Rombach

Sehr geehrte Frau Schmid

Im Zusammenhang mit dem Thema „Asylsuchende“ gelangt die SP Küttigen-Rombach mit Schreiben vom 17. März 2012 mit verschiedenen Fragen an den Gemeinderat.

Gerne nehmen wir nachfolgend zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung:

- Es leben derzeit 42 asylsuchende Personen in der Gemeinde Küttigen (15 Männer, 15 Frauen und 12 Kinder).
- Gegen 10 Personen sind im Wohnhaus Küttigerstrasse 9 in Rombach, die Übrigen an verschiedenen Adressen untergebracht.
- Die Herkunftsländer sind: Eritrea, Mazedonien, Serbien, Äthiopien und Irak.
- Die Aufenthaltsdauer der Asylbewerber ist unterschiedlich.
- Betr. Rechte und Pflichten der verschiedenen Aufenthalts-Status wird auf das Beiblatt verwiesen.
- Kinder haben Zugang zu den Schulen sowie zu Sport- und anderen Vereinen.
- Falls notwendig trägt die Gemeinde Zusatzkosten.
- Die Personen mit N-Status werden vom Kanton; diejenigen mit B- oder F-Status von der Caritas (im Auftrag der Gemeinde) betreut.

Die weiteren offenen Fragen möchte der Gemeinderat zum Anlass nehmen, das Thema „Asylsuchende in Küttigen-Rombach“ an der nächsten Zusammenkunft der Parteipräsidenten am 25. Juni 2012 zu traktandieren. Eine detaillierte Einladung wird zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Freundliche Grüsse

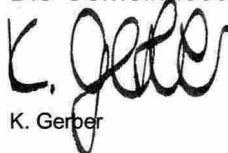
GEMEINDERAT KÜTTIGEN

Der Gemeindeammann:



D. Hauser

Die Gemeindeschreiber-Stv.:



K. Gerber

Kopie an:

- Herrn Thomas Kaspar, Gemeinderat

2.5 Aufenthalts-Status / Ausweisarten

2.5

Betrifft: Asylsuchende, Flüchtlinge usw.

Grundlagen

ANAG

Grundsatz

In der Schweiz lebende Ausländerinnen und Ausländer werden vom Bund in unterschiedliche Kategorien eingeteilt, die darüber Auskunft geben, aus welchem Grund und/oder in welchem Kontext sich jemand in der Schweiz aufhält (Status). Folgende Stati sind für den Asyl- und Flüchtlingsbereich massgeblich:

N Asylsuchende

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Unter bestimmten Umständen kann ihnen eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden.

F Vorläufig Aufgenommene

Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme kann auch in Fällen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage angeordnet werden, sofern seit vier Jahren nach Einreichen des Asylgesuchs kein rechtskräftiger Entscheid ergangen ist. Die vorläufige Aufnahme kann für 12 Monate verfügt werden und vom Aufenthaltskanton um jeweils 12 Monate verlängert werden. Sofern die Arbeitsmarkt- und die Wirtschaftslage es zulassen, erhalten in unserem Land vorläufig aufgenommene Ausländer grundsätzlich eine Bewilligung zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) kann vorläufig Aufgenommenen in der Regel nur im Rahmen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls aufgrund eines befürwortenden kantonalen Antrags erteilt werden. Ein Antragsrecht des Ausländers besteht nicht.

B Aufenthaltsbewilligung

Anerkannte Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Diese Bewilligung beschränkt sich auf den Kanton, in dem sich die Flüchtlinge ordnungsgemäss aufhalten. Sie gilt jeweils für ein Jahr und muss periodisch um ein Jahr verlängert werden. Flüchtlingen mit Aufenthaltsbewilligung kann der Kantonswechsel verweigert werden, wenn sie nicht über genügend finanzielle Mittel zur selbständigen Bestreitung des Lebensunterhaltes verfügen, das heisst, wenn sie sozialhilfeabhängig sind.

C Niedergelassene

Nach einer ordnungsgemässen Aufenthaltsdauer von fünf Jahren seit Einreise in die Schweiz erhalten anerkannte Flüchtlinge eine Niederlassungsbewilligung. Ihnen wird eine Erwerbstätigkeit sowie der Stellen- und Berufswechsel bewilligt und sie werden zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen zugelassen. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden.

Laut ANAG sind Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist.

L Kurzaufenthalter

Sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltzweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

S Schutzbedürftige

Dieser Ausweis berechtigt zum vorläufigen Aufenthalt in der Schweiz, jedoch weder zum Grenzübertritt noch zur Rückkehr in die Schweiz. Aus der Gültigkeitsdauer kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden. Jeder Stellenantritt und -wechsel bedarf der vorgängigen Bewilligung. Bei Stellenbewerbungen ist der Ausweis dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser Ausweis ist der zuständigen kantonalen Behörde zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer unaufgefordert vorzulegen. Eine Adressänderung ist innert acht Tagen der zuständigen Behörde zu melden. Dieser Ausweis ist kein Nachweis für die Identität des Inhabers / der Inhaberin.

Querverweis

Vorläufige Aufnahme

Anerkannte Flüchtlinge

Flüchtlingseigenschaften

Asylgewährung

Kantonswechsel

Heirat